

### **Ausschlussfrist für Sachschadenersatz geändert**

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG, siehe Gesetzblatt Nr. 20, Seite 321 v. 12.5.05) wurde auch die Ausschlussfrist für den Sachschadenersatz in § 102 LBG von bisher 2 Jahre auf jetzt 3 Monate geändert. Diese Ausschlussfrist entspricht jetzt der bisherigen Frist in § 32 BeamtVG. Damit sind die Fristen sowohl für Sachschäden mit Körperverletzung (§ 32 BeamtVG) als auch ohne Körperverletzung (§ 102 LBG) gleich. Ausnahme bleibt die Sonderregelung in § 102 Abs. 2 LBG bei so genannten Parkschäden (abgestellte Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen). Hier beträgt die Ausschlussfrist weiterhin 1 Monat. Die Änderung trat mit Wirkung vom 13.05.2005 in Kraft.

Diese Ausschlussfristen sind künftig im eigenen Interesse zu beachten, da mit Eintritt der Ausschlussfrist Ansprüche verfallen und nicht mehr zulässig sind. Entsprechende Anträge auf Leistungen müssen abgelehnt werden, da der Unfallfürsorgestelle kein Ermessensspielraum zusteht. Auch wenn noch nicht alle Unterlagen (Rechnungen usw.) vorliegen, soll künftig der Sachverhalt sowie die etwaige Höhe des Sachschadenersatz möglichst sofort gemeldet werden. Wichtig ist, dass die Meldung rechtzeitig bei der Unfallfürsorgestelle - für Lehrkräfte grundsätzlich das Regierungspräsidium - eingeht. Die Meldung kann in dringenden Fällen auch ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar beim Regierungspräsidium eingereicht werden.